

9. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Trittau vom 10.03.1972“

vom 02.11.2016

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich des Bebauungsplans Nr. 54 <

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2.542) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVObI. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung und § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 19 Abs. 7 LNatSchG wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Trittau vom 10.03.1972 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 73), zuletzt geändert durch Kreisverordnung vom 17.03.2010 (Amtl. Bekanntmachung im Stormarner Tageblatt vom 01./02.04.2010), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„X. Ausgenommen von der Unterschutzstellung sind außerdem die wie folgt abgegrenzten südlichen Teilflächen der Flurstücke 201, 82 und 81/1 der Flur 3 der Gemarkung Trittau: Ausgehend von der westlichen Grenze des Flurstücks 201, parallel in einem Abstand von 55 m zur jeweiligen südlichen Grenze der Flurstücke 201, 82 und 81/1 auf einer Länge von 150 m verlaufend, nach Südosten abknickend bis an die südliche Grenze des Flurstücks 81/1 heran.“

Artikel 2

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist in der Landschaftsschutzgebietskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1:10.000 grün dargestellt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Bürgermeister der Gemeinde Trittau in 22946 Trittau niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 02.11.2016

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Dr. Henning Görtz
Landrat